

I n h a l t

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe

Satzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

§ 8a Grundgebühr der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. die Dauer geschätzt, der nötig wäre um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

	bis 31.03.2016	ab 01.04.2016
bis Q ₃ 4	50,-- Euro / Jahr	72,-- Euro / Jahr
bis Q ₃ 10	80,-- Euro / Jahr	120,-- Euro / Jahr
bis Q ₃ 16	100,-- Euro / Jahr	180,-- Euro / Jahr
über Q ₃ 25	160,-- Euro / Jahr	240,-- Euro / Jahr

(3) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Grundgebühr 30,00 Euro erhoben. Ab 01.04.2016 vermindert sich dieser Betrag auf 20 Euro.

§ 2

§ 9 Abs. 1 Verbrauchsgebühr der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt bis zum 30.09.2016 0,95 Euro und ab 01.10.2016 1,10 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf in Kraft.

Schwindegg, 13.04.2016



Bgm. Dr. Dürner, 1. Vorsitzender